

**Gemeinsame Richtlinien  
der Stadt Witten und des StadtSportVerbandes Witten e.V.  
für die Ehrungen im Bereich des Sports**

**Präambel**

Die Stadt Witten und der StadtSportVerband Witten e.V. (SSV) verleihen gemeinsam als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste zur Förderung des Sportes, insbesondere bei der Ausübung von Ehrenämtern in den Sportvereinen und Sportverbänden, Sportehrenzeichen und Sportehrenurkunden.

**1. Allgemeine persönliche Voraussetzungen**

Geehrt werden nur Personen, die auch nach ihrem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sind.

Für sportliche Leistungen können im Rahmen dieser Richtlinien nur Sportlerinnen und Sportler ausgezeichnet werden, die die zu würdigende Leistung für einen Wittener Sportverein oder für eine Wittener Schule (Jugend trainiert für Olympia) erbracht haben oder ihren Wohnsitz in Witten haben.

**2. Sportehrenzeichen**

Das Sportehrenzeichen wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

Zum Sportehrenzeichen wird eine Besitzurkunde ausgefertigt, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem / der Vorsitzenden des SSV unterzeichnet wird.

Mit dem Sportehrenzeichen für besondere Verdienste (Ziffer 2.2) können in jedem Jahr nur max. vier Personen ausgezeichnet werden.

Für Sieger in Mannschaftskämpfen erhält jeder Verein eine besondere Urkunde. Darüber hinaus erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Ehrennadel.

**2.1 Verleihungsvoraussetzungen für sportliche Leistungen**

**2.1.1 in Olympischen Programmdisziplinen**

	<b><u>Veranstaltung</u></b>	<b><u>Platzierung</u></b>	<b><u>Senioren</u></b>	<b><u>Jugend/ Junioren</u></b>
a)	Olympische Spiele	1.-6. Platz Einzelwettbewerb 1.-3. Platz Mannschaftswettbewerb	Gold	-
b)	Paralympics	w.o.	Gold	Gold
b)	European Youth Olympic Festival	w.o.	-	Gold
c)	Weltmeisterschaften	w. o.	Gold	Silber
d)	Europameisterschaften	w. o.	Silber	Bronze
e)	Deutsche Meisterschaften	1.-3. Platz Einzelwettbewerb 1. Platz Mannschaftswettbewerb	Bronze	Bronze

### 2.1.2 in Olympischen Sportarten

(die nicht Programmdisziplinen sind, in denen aber offiziell anerkannte Weltmeisterschaften stattfinden)

	<u>Veranstaltung</u>	<u>Platzierung</u>	<u>Senioren</u>	<u>Jugend/ Junioren</u>
a)	Weltmeisterschaften	1.-3. Platz Einzelwettbewerb 1. Platz Mannschaftswettbewerb	Gold	Silber
b)	Europameisterschaften	w. o.	Silber	Bronze
c)	Deutsche Meisterschaften	1. Platz Einzelwettbewerb 1. Platz Mannschaftswettbewerb	Bronze	Bronze

### 2.1.3 Nicht olympische Sportarten

(in denen offizielle anerkannte Weltmeisterschaften stattfinden und Qualifikationsmeisterschaften vorausgegangen sein müssen)

	<u>Veranstaltung</u>	<u>Platzierung</u>	<u>Senioren</u>	<u>Jugend/ Junioren</u>
a)	Weltmeisterschaften	1.-3. Platz Einzelwettbewerb 1. Platz Mannschaftswettbewerb	Gold	Silber
b)	Europameisterschaften	w. o.	Silber	Bronze
c)	Deutsche Meisterschaften	1. Platz Einzelwettbewerb 1. Platz Mannschaftswettbewerb	Bronze	Bronze

### 2.1.4 Sportabzeichen

Für hervorragende Erfolge im Sportabzeichenwettbewerb erhalten Sportlerinnen und Sportler Sportehrenzeichen in folgender Abstufung:

Zahl der Abstufungen:  
25 x Bronze  
40 x Silber  
50 x Gold  
und eine Besitzurkunde.

## 2.2 **Verleihungsvoraussetzungen für besondere Verdienste für den Sport**

Mit dem Sportehrenzeichen können darüber hinaus auch für besondere Verdienste Personen geehrt werden, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich für den Wittener Vereinssport oder überregional für Sportorganisationen eingesetzt oder auf sonstige Weise für den Sport eingesetzt haben.

### 2.2.1 **Das Sportehrenzeichen in Gold:**

Persönlichkeiten, die über den örtlichen Rahmen hinaus hervorragende Verdienste um die deutsche Sportpflege erworben haben oder sich in dieser Weise bei der Förderung des Sports in Witten verdient gemacht haben.

### 2.2.2 **Das Sportehrenzeichen in Silber:**

Persönlichkeiten, die sich durch langjährige verdienstvolle Tätigkeiten um die Förderung des Sports in Witten besonders ausgezeichnet haben.

### 2.2.3 **Das Sportehrenzeichen in Bronze:**

Persönlichkeiten, die sich zum Wohle des Sports in Witten in besonderem Maße verdient gemacht haben.  
Allein langjährige Mitgliedschaft ist kein Ehrungstatbestand.

## 3. **Sportehrenurkunden**

3.1 Die Sportehrenurkunde wird für die nachfolgenden sportlichen Leistungen in Olympischen Programmdisziplinen verliehen:

	<u>Veranstaltung</u>	<u>Platzierung</u>	<u>Senioren</u>	<u>Jugend/ Junioren</u>
a)	WM/EM	4.-6. Platz Mannschaftswettbewerb	x	x
b)	Deutsche Meisterschaften	4.-6. Platz Einzelwettbewerb 2.-3. Platz Mannschaftswettbewerb	x x	x x
c)	Westdeutsche / oder Landesmeisterschaften	1. Platz Einzel- und Mannschaftswettbewerb	x	x

## 3.2 **Berücksichtigung anderer sportlicher Leistungen**

3.2.1 Für besondere Leistungen können Sportehrenurkunden verliehen werden, soweit die Leistungen nicht durch die Ziffern 2.1 und 3.1 erfasst werden. Platzierungsregelungen / Voraussetzungen finden keine Anwendung. Pro Jahr können jeweils im Senioren- und Jugend- / Juniorenbereich max. 10 Einzelpersonen und 2 Mannschaften berücksichtigt werden.  
Bei den Mannschaftssportarten ist der Unterbau von mindestens 4 Ligen, insgesamt also 5 Ligen erforderlich (1. Platz/Aufstieg in die nächsthöhere Liga).

Über die Berücksichtigung entscheidet das Gremium nach Ziffer 3.3.1.

### 3.2.2 Sportabzeichen

Für besondere Erfolge im Sportabzeichenwettbewerb werden Sportlerinnen und Sportler mit der Sportehrenurkunde geehrt:

#### Zahl der Sportabzeichen

15 x

### 3.3 Ehrungsgremium

3.3.1 Über die Berücksichtigung der zu würdigenden sportlichen Leistungen nach Ziffer 3.2.1 entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

Sportausschuss	2 Mitglieder seiner Wahl
Medienvertreter	1 Mitglied
SSV-Vorstand	3 Mitglieder, wovon mindestens 1 Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
Geschäftsführung SSV:	1 Mitglied

3.3.2 Das Gremium wird bei Bedarf auf Einladung der/des Geschäftsführerin/ Geschäftsführers tätig.  
Für die Beschlussfähigkeit müssen mind. 4 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des SSV-Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.  
Das Gremium ist darüber hinaus berechtigt, für außergewöhnliche Leistungen eine Ehrung mit einem Sportehrenzeichen vorzuschlagen.

## 4. Fairnessauszeichnung

Für besonderes faires sportliches Verhalten kann eine Fairnessauszeichnung an max. eine Mannschaft und eine/ einen Einzelsportlerin/Einzelsportler pro Jahr verliehen werden.  
Über die Vergabe beschließt das Gremium, wie unter Ziffer 3.3.1.

## 5. Ergänzende Bestimmungen

- 5.1 Die für eine Ehrung gem. Ziffer 2.1.1 / 2.1.2 / 2.1.3 / 3.1 / 3.2.1 vorgegebenen Leistungen müssen im Rahmen von offiziellen Meisterschaften der Fachverbände, des Deutschen Sportbundes im Hauptklassenbereich erbracht werden. Im Jugendbereich können mit dem Sportehrenzeichen nur Leistungen geehrt werden, wenn die Sportlerin oder der Sportler das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 An Stelle der Westdeutschen Meisterschaft tritt die Westfalenmeisterschaft, wenn sie nach der Deutschen Meisterschaft die nächst niedrige Veranstaltung ist. Der jeweiligen Meisterschaft muss eine vom Fachverband vorgeschriebene Qualifikation vorausgegangen sein.  
Eine direkte Meldung von der Stadtebene zu einer Meisterschaft der Punkte 3.1a) und 3.1b) genügt nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Ehrungsgremium.
- 5.3 Für den Behindertensport gelten die entsprechenden Voraussetzungen und Veranstaltungen.

## 5.4 **Vorschlagsrechte und zeitliche Befristung**

### 5.4.1 **Sportehrenzeichen**

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Sportehrenzeichens ist der SSV mit seinen Vereinen und die Fachschaften sowie die Fachvertreter der Schulen. Die Vorschläge für die Ehrenzeichen sind der Geschäftsstelle des SSV bis zum 15.1. des Folgejahres zuzuleiten.

Die Ehrung soll möglichst zeitnah durch Übergabe eines Präsentes durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister / einen Vertreter des SSV-Vorstandes erfolgen. Die Übergabe einer Ehrennadel, sowie einer Ehrenurkunde erfolgen in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung des SSV.

### 5.4.2 **Sportehrenurkunden**

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Sportehrenurkunden sind die Institutionen, wie unter 5.4.1 beschrieben. Zusätzlich können die Mitglieder des Ehrungsgremiums eigenständige Vorschläge machen. Die Mitteilung einer zu berücksichtigenden Leistung erfolgt gegenüber dem SSV. Die Ehrenurkunde soll im Rahmen einer vom SSV organisierten öffentlichen Veranstaltung durch Mitglieder des SSV-Vorstands übergeben werden.

## 5.5 **Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung über die vorzunehmenden Ehrungen für besondere Verdienste im Sport (Ziffer 2.2) erfolgt einvernehmlich zwischen dem SSV-Vorstand und dem Sportausschuss der Stadt Witten.

Die Vergabe von Ehrenurkunden für sportliche Leistungen nach Ziffer 3.2.1 beschließt das Ehrungsgremium nach Ziffer 3.3.1.

## 6. **Vereinsjubiläen**

Mitgliedsvereine erhalten nachfolgende Jubiläumsgaben:

Jubiläum anlässlich des	50-jährigen Bestehens	50,- €
„	75-jährigen Bestehens	100,- €
„	100-jährigen Bestehens	150,- €

oder entsprechende Sachpreise.

Weitere Jubiläen werden aufsteigend im 25-jährigen Rhythmus mit jeweils einem Mehrbetrag von 50,- € berücksichtigt.

### **Inkrafttreten:**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 13.06.2019 in Kraft.